

Di—So 10—18 Uhr  
Eintritt frei  
Hofgartensaal  
der Residenz

74.  
Kunstaussstellung  
im Rahmen der  
Allgäuer Festwoche 2025  
09.08.—02.10.25



Ausschreibung  
& Teilnahme-  
bedingungen

Zur 74. Kunstausstellung  
im Rahmen der Allgäuer  
Festwoche 2025 werden  
folgende Kunstpreise  
ausgeschrieben:

Kunstpreis der  
Stadt Kempten (Allgäu)

mit € 5.000,—

Thomas-Dachser-  
Gedenkpreis

mit € 4.000,—

Förderpreis der  
Dr.-Rudolf-Zorn-Stiftung

mit € 3.000,—

Ausstellungsstipendium  
der Sparkasse Allgäu

mit € 2.000,—

Publikumspreis,  
zum Ende der Ausstellung

mit € 500,—



Blick in die  
Kunstaussstellung 2024 |  
Foto Sienz

# 1. Allgemeines

Die Stadt Kempten (Allgäu) veranstaltet jährlich eine Kunstausstellung. Sie bedient sich dabei der Mithilfe und des fachlichen Rates des Berufsverbandes Bildender Künstler Allgäu / Schwaben-Süd e.V.

## 2. Zulassung

### 2.1

Zugelassen zur Ausstellung werden Originalwerke der Malerei, (Druck-)Grafik, Skulptur / Plastik, Installation, Fotografie und Film- / Medienkunst.

### 2.2

Berechtigt zur Einreichung von Arbeiten sind lebende Künstlerinnen und Künstler, Künstlerduos / Künstlergruppen, die seit mindestens einem Jahr ihren Lebensmittelpunkt im Allgäu haben oder im Allgäu geboren sind: Hierzu gehören die Landkreise Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu, Lindau und das württembergische Allgäu (ehemaliger Landkreis Wangen), die kreisfreien Städte Kaufbeuren, Kempten und Memmingen sowie die Zollanschlussgebiete Kleines Walsertal und Jungholz.

### 2.3

Jede Künstlerin / jeder Künstler ist berechtigt, bis zu zwei Arbeiten einzureichen.

### 2.4

Die zur Einlieferung kommenden Arbeiten dürfen nicht älter als 3 Jahre (2022) sein.

### 2.5

Großformatige Arbeiten können nur unter Vorbehalt einer Hänge- bzw. Stellmöglichkeit angenommen werden. (Die max. Höhe der Hängemöglichkeit beträgt 2,40 m.) Skulpturen im Innenraum dürfen aufgestellt nicht höher als 3 m sein. Abhängungen von der Decke sind nicht möglich. Alle Werke werden mit einem Seilsystem an Galerieleisten gehängt.

**Hinweis für mehrteilige Arbeiten:** Eine direkte Befestigung in den Wänden / Stellwänden ist nicht möglich (Denkmalschutz). Großformatige Arbeiten können für die Jury als Entwurfskonzept oder als Foto eingereicht werden (Mappeneinsendung per Post; es gilt das Datum des Poststempels).

## 2.6

Die Stadt Kempten (Allgäu) lädt dazu ein, Werke zur Aufstellung im öffentlichen Raum in Kempten einzuliefern. Möglich sind insbesondere Platzierungen im Hofgarten. Weitere Aufstellungsmöglichkeiten sind an der Klostersteige, am Rathausplatz, St.-Mang-Platz, August-Fischer-Platz, in der Bahnhofstraße / nördlicher Bereich. (Eine Aufstellung im Innenhof der Residenz ist nicht möglich.) Die Einreichung für die Jury kann als Entwurfskonzept oder als Foto erfolgen (Mappeneinsendung per Post; es gilt das Datum des Poststempels). Die Jury behält sich vor, die Hänge- bzw. Stellmöglichkeit auf Machbarkeit zu prüfen. Die zur Ausstellung kommenden Arbeiten im öffentlichen Raum dürfen erst zum Zeitpunkt der Ausstellung aufgebaut werden. Verlängerte Ausstellungsdauer für Werke im Außenraum: Werke im Außenraum können nach der Kunstausstellung auf zugewiesenen Flächen für eine gewisse Zeit angemietet werden und damit länger stehen bleiben. Die Künstlerin / der Künstler ist verantwortlich und haftet für die Stand- und Wetterfestigkeit und sichere Aufstellung des Werks. Eine Gefahr für Dritte ist auszuschließen.

## 2.7

Die Mitglieder der Jury sind nicht zum Einreichen ihrer Werke berechtigt.

# 3. Anmeldung

## 3.1

Die Arbeiten sind im Original (mit Ausnahme großer Formate = Mappeneinsendung) innerhalb der von der Stadt Kempten (Allgäu) festgelegten

Zeit anzumelden und einzureichen. Dieser Zeitraum wird öffentlich bekanntgegeben, insbesondere in der regionalen Presse oder auf der Homepage der Stadt Kempten (Allgäu). Für Anmeldung und Einreichung ist das Formular im Vorfeld im vorgegebenen Zeitraum auf der Website der Stadt Kempten (Allgäu) ([www.kempten.de/ausstellungen](http://www.kempten.de/ausstellungen)) auszufüllen.

### 3.2

Anmeldungen oder Einreichungen, die nicht innerhalb der vorgegebenen Frist bei der Stadt Kempten (Allgäu) eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Künstlerin / der Künstler ist berechtigt, Dritte in ihrem / seinem Namen und auf ihre / seine Kosten mit der Anmeldung, Einreichung oder Abholung zu beauftragen. Die Künstlerin / der Künstler hat die Beauftragung gegenüber der Stadt Kempten (Allgäu) schriftlich nachzuweisen.

## 4. Einlieferung und Abholung

### 4.1

Den An- und Abtransport des Kunstwerks übernimmt die Künstlerin / der Künstler auf eigene Kosten.

### 4.2

Alle Bilder müssen trocken, gerahmt und hängetechnisch einwandfrei sein. Die (Keil-)Rahmen müssen über Ösen / Ringschrauben zum Aufhängen verfügen. Die Aufhängung muss eindeutig zu erkennen und ggf. beschriftet sein. Bei Bildern auf Leinwand, die nur einen Keilrahmen haben, müssen die Keilrahmen mit Ösen / Ringschrauben oder geeigneten Befestigungen versehen sein. Skulpturen / Plastiken oder Objekte, die nicht direkt auf den Boden gestellt werden, müssen mit einem entsprechenden Sockel eingereicht werden. Für die Standfestigkeit des Sockels und die sichere Aufstellung des Werks auf diesem hat die Künstlerin / der Künstler Sorge zu tragen.



Blick in die  
Kunstaussstellung 2024 |  
Foto Sienz

Für Video- oder Filmarbeiten müssen für die Ausstellung die entsprechenden Abspiel- oder Projektionsgeräte eingereicht werden. Zur Vorstellung bei der Jury genügt zunächst eine Filmkopie im Format .mp4 oder .avi, mit Erläuterung der vorgesehenen Filmpräsentation (eine fristgerechte Einreichung per E-mail an [kunstaussstellung@kempten.de](mailto:kunstaussstellung@kempten.de) ist möglich). Die Arbeiten müssen vollständig und fertig an den von der Stadt Kempten (Allgäu) bestimmten Zeiten eingeliefert werden. Sie werden im abgegebenen Zustand der Jury präsentiert, beurteilt und bei Einjurierung so ausgestellt. Eine nachträgliche Lieferung von z.B. Sockeln oder zur Präsentation benötigter Ein- bzw. Umbauten ist nicht möglich. Werke, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden. Verpackungsmaterial kann nicht von der Stadt Kempten (Allgäu) eingelagert werden.

#### 4.3

Die Einlieferung der Werke hat nach den von der Stadt Kempten (Allgäu) angegebenen Zeit- und Ortsangaben zu erfolgen. Eine Einlieferung zu anderen Terminen ist nicht möglich. Die Abholung der Werke hat ebenfalls zu den genannten Terminen zu erfolgen.

#### 4.4

Im Anschluss an die Jury-Sitzung gibt die Stadt Kempten (Allgäu) die Entscheidung der Jury schriftlich bekannt und fordert die Künstlerin / den Künstler ggfs. schriftlich unter Fristsetzung auf, das / die Kunstwerk(e) abzuholen. Holt die Künstlerin / der Künstler das / die Kunstwerk(e) nicht innerhalb dieser Frist ab, wird das Werk ab dem Tag nach Ablauf der Frist für weitere 30 Tage gelagert. Innerhalb dieser 30 Tage werden pauschal Verwaltungskosten in Höhe von € 30,— pro Werk erhoben, die die Künstlerin / der Künstler unmittelbar am Tag der Abholung bar zu entrichten hat. Nach Ablauf dieser 30 Tage sind sich die Künstlerin / der Künstler und die Stadt Kempten (Allgäu) einig, dass das Eigentum am / an den Kunstwerk(en) auf die Stadt Kempten



(Allgäu) übergeht. Die Stadt Kempten (Allgäu) ist dann berechtigt, mit dem Kunstwerk nach eigenem Ermessen zu verfahren.

#### 4.5.

Zur Ausstellung erscheint ein Katalog. Die Kunstwerke, die zur Ausstellung ausgewählt werden, können im Katalog abgebildet werden. Die ausstellende Künstlerin/der ausstellende Künstler erhält ein Digitalfoto ihres/seines Kunstwerks sowie ein Belegexemplar des Katalogs. Kreuzen Sie bitte entsprechend die „Katalogabbildung“ auf der Anmeldung an.

## 5. Preise

### 5.1

Von der Stadt Kempten (Allgäu) wird der „Kunstpreis der Stadt Kempten (Allgäu)“ ausgelobt. Der Preis wird von der Jury einem / r in der Ausstellung vertretenen Künstlerin / Künstler zuerkannt, entweder für das / die in der Ausstellung vertretene/n Werk/e oder für das gesamte künstlerische Schaffen. Bei Nichtvergabe des Kunstpreises wird der Betrag zum Ankauf von Kunstwerken aus der Ausstellung verwendet.

### 5.2

Als weiterer Preis kann der vom Unternehmen DACHSER GmbH & Co. KG gestiftete „Thomas-Dachser-Gedenkpreis“ vergeben werden.

### 5.3

Zur Förderung junger Kunstschaffender wird der „Förderpreis der Dr.-Rudolf-Zorn-Stiftung“ ausgelobt. Der Preis soll an eine / einen förderungswürdige/n Künstlerin / Künstler gehen, die / der das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### 5.4

Einreichende Künstlerinnen / Künstler zur Kunstausstellung können sich darüber hinaus für das „Ausstellungsstipendium der Sparkasse Allgäu“ bewerben. Dieses sieht eine Ausstellungsdauer von ca. einem Monat vor und kann innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung kostenfrei in

der Kunsthalle Kempten umgesetzt werden. Die / Der ausgewählte Künstlerin / Künstler / das Künstlerduo / die Künstlergruppe erhält im Falle einer Umsetzung ein Stipendium.

#### 5.5

Die Stadt Kempten (Allgäu) bietet den Ausstellungsgästen zudem die Möglichkeit, per Wahlschein einen Publikumspreis zu bestimmen. Den Publikumspreis erhält die Künstlerin / der Künstler, für deren / dessen Werk die höchste Stimmenzahl vergeben wurde.

#### 5.6

Mit der Zuerkennung der Preise erwerben die Stadt Kempten (Allgäu) und die Stifter der zu vergebenden Preise ein Ankaufsrecht an den ausgezeichneten, verkäuflichen und in der Ausstellung gezeigten Werken. Macht die Stadt Kempten (Allgäu), bzw. die Sponsoren der zu vergebenden Preise, von diesem Ankaufsrecht binnen 3 Tagen nach Ausstellungsbeginn keinen Gebrauch, erlischt das Ankaufsrecht.

## 6. Aufgaben der Jury

#### 6.1

Welche Kunstwerke in der Ausstellung gezeigt werden, bestimmt eine Jury. Die Jury trifft auch die Entscheidung über die Vergabe der ausgelobten Preise.

#### 6.2

Die Jury besteht aus sieben Mitgliedern: Vier Vertretern/innen der Stadt Kempten (Allgäu) sowie drei Vertretern/innen des Berufsverbandes Bildender Künstler Allgäu / Schwaben-Süd e.V. bzw. einer / eines von ihm benannten Künstlerin / Künstlers.

#### 6.3

Vertreter/innen der Stadt sind die / der jeweils amtierende Oberbürgermeister/in oder ein/e von ihr / ihm zu benennende/r Vertreter/in als Vorsitzende/r der Jury sowie drei weitere von der Stadt Kempten (Allgäu) zu benennende Mitglieder,



Blick in die  
Kunstaussstellung 2024 |  
Foto Studio SUED

von denen mindestens eine/r bildende/r Künstlerin /Künstler oder anerkannte/r Kunstsachverständige/r sein soll. Die Stadt Kempten (Allgäu) achtet auf eine geschlechterparitätische Zusammensetzung der Jury.

#### 6.4

Kein/e Juror/in, mit Ausnahme der Oberbürgermeisterin /des Oberbürgermeisters der Stadt Kempten (Allgäu) und der /des Vorsitzenden des Berufsverbandes Bildender Künstler Allgäu / Schwaben-Süd e.V., darf länger als drei Jahre in der Jury mitwirken. Nach einer Pause von drei Jahren kann er /sie erneut aufgestellt werden.

#### 6.5

Die vom Berufsverband Bildender Künstler Allgäu / Schwaben-Süd e.V. benannten Juroren/innen sollen ihren Lebensmittelpunkt seit mindestens drei Jahren im Allgäu haben (zur Begriffsbestimmung „Allgäu“ vgl. Ziff. 2.2). Der Berufsverband Bildender Künstler Allgäu / Schwaben-Süd e.V. kann als Mitglieder der Jury auch überregional wahrgenommene Künstlerin /Künstler ohne BBK-Mitgliedschaft sowie ohne Bezug zum Allgäu benennen. Ein/e Vertreter/in des Berufsverbandes Bildender Künstler Allgäu / Schwaben-Süd e.V. soll Maler/in oder Grafiker/in, ein/e andere/r Vertreter/in Bildhauer/in sein.

#### 6.6

Die Jury ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Ein Kunstwerk erhält einen Preis, wenn die Mehrheit der Jury dafür stimmt. Welchen Preis das Kunstwerk erhält, bestimmt die Jury mit Stimmenmehrheit. (Satz 3 und 4 gelten nicht für den Publikumspreis.)

#### 6.7

Kriterien für die Entscheidung der Jury über die Annahme der eingereichten Arbeiten zur Ausstellung sind die künstlerische Qualität des Kunstwerkes und die Hänge- bzw. Stellmöglichkeit.

## 6.8

Kriterium für die Vergabe der ausgesetzten Preise ist ausschließlich die künstlerische Leistung.

## 6.9

Eine von der Jury bestimmte Hängekommission kann Werke, die von der Jury angenommen sind, nur zurückstellen, wenn sie von der Jury hierfür zur Disposition gestellt worden sind.

## 6.10

Der Künstlerin / dem Künstler steht gegen die Entscheidung der Jury und der Hängekommission kein Einspruchsrecht zu.

# 7. Haftung und Kostentragung

## 7.1

Die Stadt Kempten (Allgäu) schließt jede Haftung aus, wenn die Künstlerin / der Künstler oder ihr / sein Beauftragter das / die Kunstwerk(e) einliefert oder abholt. Das Gleiche gilt, wenn die Kunstausstellung beendet ist und die Kunstwerke zur Abholung bereitgehalten werden.

## 7.2

Die Kosten der Einlieferung und der Abholung der Kunstwerke sowie den eventuell nötigen Auf- und Abbau trägt ausschließlich die Künstlerin / der Künstler.

## 7.3

Transport und Aufstellung von Werken im öffentlichen Raum (betrifft Ziff. 2.6) sind in Absprache mit der Ausstellungsleitung von der Künstlerin / vom Künstler zu leisten. Die Stadt Kempten (Allgäu) schließt eine Versicherung ab gegen die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm ab Windstärke 8, höhere Gewalt, Diebstahl sowie mut- und böswillige Beschädigung. Bei Holzskulpturen / Werken aus Holz gilt grundsätzlich Brandstiftung als ausgeschlossen.

Die Entschädigungsgrenze für Schäden aufgrund Beschädigung seitens Dritter und Vandalismus ist begrenzt auf 25 %, max. € 1.500,— je Objekt. Die Stadt Kempten (Allgäu) übernimmt keine Haftung im Fall von Schäden aufgrund von Beschmieren, Besprühen, Verkratzen oder Verschrannen.

## 8. Verkauf

### 8.1

Die Künstlerin / der Künstler beauftragt die Stadt Kempten (Allgäu) im Namen der Künstlerin / des Künstlers das / die Kunstwerk/e zu verkaufen. Ausgenommen hiervon sind die ausdrücklich als „unverkäuflich“ gekennzeichneten Werke.

### 8.2

Auch verkaufte Arbeiten sind bis zum Schluss der Ausstellung in dieser zu belassen.

### 8.3

Der Versand verkaufter Kunstwerke obliegt der Künstlerin / dem Künstler auf eigene Rechnung und Gefahr.

## 9. Vervielfältigungen

Die Stadt Kempten (Allgäu) ist berechtigt, die zur Ausstellung angenommenen Werke für Presse- und Werbungszwecke unentgeltlich zu reproduzieren. Jede Art des Kopierens und Reproduzierens ausgestelltter Werke durch nicht berechtigte Dritte in der Ausstellung ist untersagt. Fotografieren ist Besucherinnen / Besuchern der Ausstellung für den Privatgebrauch erlaubt.

## 10. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kempten (Allgäu).

# 11. Schlussbestimmungen

Durch die Abgabe ihrer / seiner Anmeldung und Beschickung der Ausstellung erklärt sich die Künstlerin / der Künstler mit allen vorstehenden Bedingungen vorbehaltlos einverstanden.

Kempton (Allgäu), 28.4.2025



**Thomas Kiechle**  
Oberbürgermeister der  
Stadt Kempton (Allgäu)